

Die Rohstoff- und Energiepolitik der Union – eine postkoloniale Perspektive

*Von Peter Hilpold, Innsbruck**

Ein relativ neuer Forschungszweig setzt sich intensiv mit der kolonialen Vergangenheit der EU-Mitgliedstaaten auseinander und sucht nach eventuellen Kontinuitäten auch im Gemeinschaftsrecht bzw. Unionsrecht, woraus sich auch eine koloniale Verantwortung der Gemeinschaft bzw. der Union ableiten ließe. Während eine solche Zurechnung bzw. Verantwortung nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung kaum belegbar ist, ist die postkoloniale Kritik im engeren Sinne anders zu werten. Wenn dabei aufgezeigt werden soll, dass auch die Union in ihren Außenbeziehungen eine interessengeleitete, z.T. sogar prononciert egoistische Politik gegenüber den Staaten des Globalen Südens betreibt, die in diesem Sinne Parallelen zum vergangenen Kolonialismus einzelner Mitgliedstaaten aufweist, so verdient diese Perspektive besondere Aufmerksamkeit. Wie in diesem Beitrag aufgezeigt wird, gilt dies für die Rohstoff- und Energiepolitik der Union im besonderen Maße. Im Ergebnis ist von der Union einzufordern, dass sie ihre Bekundungen zu Transparenz und Partizipation mit dem Globalen Süden gerade in diesen Bereichen ernster nimmt.

I. Einführung

Bei einer Verortung der Europäischen Union – von ihren Wurzeln bis zur Gegenwart – in einen postkolonialen Kontext darf gerade die Rohstoff- und Energiepolitik als eigener Betrachtungsgegenstand nicht fehlen.

Nähert man sich dieser Aufgabe, erweist sie sich aber als komplex und das Ergebnis ist diffus, abhängig von einer Vielzahl an Wertungen, gerade auch politischer Natur – so wie dies für die Postkolonialismus-Debatte wohl generell gilt.

Dennoch kann mit gutem Recht die Auffassung vertreten werden, dass die Postkolonialismus-Perspektive einen wertvollen Ansatz bietet, materielles Substrat freizulegen, das für das Verständnis gerade der gegenwärtigen Rohstoff- und Energiepolitik der Union von Wert sein kann. Diese Politik offenbart eine Vielzahl an Herausforderungen, für die der Postkolonialismus-Ansatz Deutungs- und Systematisierungsmuster liefert. Wie zu zeigen sein wird, verwendet die Europäische Kommission selbst – wohl ungewollt – Argumentationsformen, die als Rechtfertigungsinstrumente für die Politikansätze der Union gedacht sind, sich aber als Vokabular der postkolonialen Sprache dekonstruieren lassen. Die damit

* Peter Hilpold ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Professore ordinario di diritto internazionale an der Universität Pavia (Italien).

offenbar werdenden Herausforderungen politischer und rechtlicher Natur sind real und fordern Lösungen innerhalb der EU und in den Außenbeziehungen.

II. Kolonialismus und Postkolonialismus – eine europäische Perspektive, eine Unionsperspektive

Das Konzept des Postkolonialismus setzt jenes des Kolonialismus naturgemäß voraus. Der Vielzahl an Kolonialismus-Definitionen ist überwiegend gemein, dass sie auf das Phänomen der gewaltsamen Unterwerfung und Ausbeutung großer Bevölkerungsgruppen im außereuropäischen Bereich, beginnend mit der Entdeckung Amerikas und regelmäßig verbunden mit dem Argument der kulturellen Überlegenheit, abstellen.¹ Mit der UN-Ära wurde der Kolonialismus schrittweise delegitimiert und delegalisiert und (weitgehend) zu Ende geführt. Das Erbe dieses halben Jahrtausends prägt aber nach wie vor in vielem die bestehende Völkerrechtsrealität und darüber hinaus sind die dahinterstehenden Denkmuster und Ambitionen in den Beziehungen zwischen Staaten und Völkern immer noch aufrecht und präsent. Hier setzt nun das Konzept des Postkolonialismus an. Die postkoloniale Denkschule bemüht sich, das Fortbestehen imperialer und hegemonialer Machtstrukturen durch die früheren Kolonialmächte auch nach Erlangung der Unabhängigkeit der Kolonien offenzulegen. Die auch durch die frühere koloniale Herrschaft geschaffenen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten sowie ein primär an den Interessen der Industriestaaten (und damit ganz zentral der früheren Kolonialmächte) ausgerichtetes Weltwirtschaftssystem schaffen ideale Voraussetzungen für die Fortführung dieser Abhängigkeiten.² In diesem Sinne ist das Konzept des Postkolonialismus auch als (partiell) überlappend mit jenem des Neokolonialismus zu sehen. Die postkoloniale Perspektive reicht aber weiter, da sie über die intentionale Fortführung von Macht-, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen hinaus nach versteckten Codes und Strukturen sucht, die oft unbewusst Ungleichgewichte und auch Diskriminierungssituationen festschreiben und perpetuieren. Der postkoloniale Ansatz bezieht auch den Kolonialismus selbst in die Analyse ein und bewertet diesen neu gerade in seiner Eignung zur Fortwirkung unter veränderten internationalen Strukturen. Als dekonstruktivistischer Ansatz problematisiert der Postkolonialismus auch die Phase der Dekolonisierung und sucht nach Verantwortlichkeiten für Diskriminierungs- und Ausbeutungssituation auch im (früheren) kolonialen Raum.³ Insgesamt ist der postkoloniale Ansatz damit inhaltlich reicher und zeitlich breiter angesetzt als der neokolonialistische. Einschränkend muss allerdings auch festgehalten werden, dass diese Begriffe nicht einheitlich verwendet werden.

1 Siehe nur *H. Kleinschmidt*, Europa und der Kolonialismus, *European Studies* 4 (2004), 2005, S. 1-22.

2 Vgl. bspw. *R. J. C. Young*, *Postcolonialism*, 2016.

3 Siehe in diesem Zusammenhang *M. E. Odijie*, Unintentional neo-colonialism? Three generations of trade and development relationship between EU and West Africa, *JEI* 44:3 (2022), S. 347-363.

Im Folgenden soll der Postkolonialismus-Begriff mit dem Bedeutungsgehalt in seinem Kernbereich verwendet werden, der, wie erwähnt, zahlreiche Nähebezüge zum Neokolonialismus-Begriff aufweist.

Ausgehend von einem solchen Konzept des Postkolonialismus eröffnen sich zahlreiche Ansatzpunkte für eine Problematisierung der Beziehungen der EWG/EU zum Globalen Süden im Allgemeinen sowie der europäischen Energie- und Rohstoffpolitik im Besonderen.

Zwar müssen postkoloniale Herrschaftsstrukturen nicht zwangsläufig und unmittelbar in einer kolonialen Kontinuität stehen; es ist aber naheliegend, das Vorliegen einer solchen zu prüfen, auch als zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Beurteilung der aktuellen Strukturen.

Diesbezüglich ist vorauszuschicken, dass das europäische Integrationsprojekt gerade nicht in einer traditionellen kolonialen Tradition präsentiert wurde, sondern geradezu als Gegenteil dazu, nämlich als Bruch mit der imperialen Vergangenheit der europäischen Kolonialstaaten, die auch in Europa zu kontinuierlichen Konflikten, auch militärischer Natur, geführt hat. In diesem Sinne stellt das europäische Integrationsprojekt geradezu eine Antithese zu dieser Vergangenheit dar: ein Friedensprojekt, das sich radikal von der Politik der Vergangenheit abhebt.⁴ In der Leugnung der Kontinuität wurde eine zentrale Erfolgsvoraussetzung für das Gelingen dieses Projektes gesehen, das sich unbeschwert von Altlasten in einer schwierigen wirtschaftlichen Aufbauphase ausschließlich der Gestaltung eines Zukunftsmodells widmen konnte.

In jüngerer Zeit ist allerdings in Teilen der Literatur ein Umdenken im Gange: Das Entstehen des europäischen Integrationsprojektes wird verstärkt kontextualisiert, die koloniale Vergangenheit maßgeblicher Gründungsstaaten in das Bild miteinbezogen.⁵ Der europäische Integrationsprozess sei „aufs Engste mit dem Kolonialismus verbunden“.⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass vier der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zum Gründungszeitpunkt Kolonialstaaten waren: Frankreich verfügte über ein sehr großes Kolonialreich, aber auch die kolonialen Besitzungen Belgiens und der Niederlande waren extensiv⁷, und selbst Italien war, trotz seiner Niederlage im Zweiten Weltkrieg und dem damit verbundenen Verlust seiner Kolonien, durch die Treuhandschaft über Somaliland noch unmittelbar mit seiner kolonialen Ver-

4 Unter den zahlreichen Autoren, die diese Position ausführen, siehe nur letzthin *S. R. Larsen*, *European Public law after empires*, *European Law Open* 1 (2022), S. 6-25 (S. 7: „mythical story of European history“). Als Begründer dieses Narrativs verweist sie auf die Historiker David K. Fieldhouse, Michael Doyle und Walter Rodney.

5 Siehe letzthin ausführlich *H. Eklund*, *Peoples, Inhabitants and Workers: Colonialism in the Treaty of Rome*, *EJIL* 34 (2023), S. 831-854.

6 So *P. Hansen/S. Jonsson*, *Eurafrika Incognita: Die kolonialen Ursprünge der Europäischen Union*, in: Mackert/Pappe (Hrsg.), *Siedlerkolonialismus: Grundlagentexte des Paradigmas und aktuelle Analysen*, 2024, S. 371-408 (Übersetzung von Jürgen Mackert).

7 Vgl. *H. Eklund* (Fn. 5), S. 831.

gangenheit konfrontiert.⁸ Zu beachten ist auch, dass mehrere europäische Staaten, wie Großbritannien, Spanien und Portugal, die sich über viele Jahre im „Vorhof der EWG-Mitgliedschaft“ bewegten, über große Kolonialreiche verfügten und somit auch diese Tatsache den europäischen Integrationsprozess zumindest indirekt beeinflusste.⁹

Im Speziellen unter Verweis auf die Integration Algeriens in den französischen Staatsverband seit 1848 – wodurch Algerien 1957 ein, wenn auch nicht gleichberechtigter, Teil der EWG wurde¹⁰ – wurde das vielfach zitierte Urteil abgegeben, Kolonialismus sei „in den Genen des europäischen Integrationsprojektes seit seinen Anfängen stillschweigend eingeschrieben“.¹¹ In der EU reagiere man aber auf diese Tatsache mit „Amnesie, Ablenkung, Beschwichtigung“.¹²

Gerade in Frankreich, dem größten Kolonialstaat zum Zeitpunkt der Gründung der EWG, wurde im Vorfeld der Gründung der EWG und auch noch einige Jahre danach (die Verselbstständigung Algeriens im Jahr 1962 war – zumindest aus französischer Sicht – ein abrupter Prozess, der von Paris aus weder geplant noch einkalkuliert worden ist) das Konzept von „Eurafrique“ vertreten, das von einer gemeinsamen, wenngleich auch nicht unbedingt gleichberechtigten Zukunft beider Kontinente ausging. In diesem Zusammenhang war sogar an die Schaffung gemeinsamer Institutionen gedacht worden.¹³ Aus heutiger Sicht mag dieses Vorhaben skurril erscheinen; in der breiteren Öffentlichkeit sind auch kaum mehr diesbezügliche Erinnerungen vorhanden. In der Mitte des 20. Jahrhunderts reichten sich diese Vorstellungen aber durchaus in eine das europäische Integrationsvorhaben prägende Kontinuität ein. So zeigt gerade die jüngere Geschichtsforschung, dass der Vorkämpfer und Visionär einer europäischen Einigung in der Zwischenkriegszeit, Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi, seine „Paneuropa-Idee“ mit kolonialistischen Gedanken, insbesondere in Bezug auf Afrika, verband, das „Paneuropa“ somit auch ein Eurafrika sein sollte, wobei Afrika personell und

8 Diese Treuhandschaftsverwaltung (*“Amministrazione fiduciaria italiana della Somalia – AFIS*) bestand von 1949 bis 1960. Diese Verwaltung ist ambivalent zu beurteilen: Sie stieß vor Ort auf massiven Widerstand, der gewaltsam von italienischer Seite unterdrückt wurde. Andererseits nutzte Italien seine Treuhandschaft, um eine geordnete Übergabe zu ermöglichen, und bemühte sich auch um den Ausbau lokaler Infrastrukturen. Vgl. [https://www.treccani.it/enciclopedia/amministrazione-fiduciaria-italiana-in-somalia_\(Dizionario-di-Storia\)/](https://www.treccani.it/enciclopedia/amministrazione-fiduciaria-italiana-in-somalia_(Dizionario-di-Storia)/) (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

9 Dabei ist auch anzumerken, dass die auch zum Zeitpunkt der Gründung der EWG noch fortbestehenden großen Kolonialreiche einzelner europäischer Staaten ein Beitritts Hindernis dieser Staaten zur EWG darstellten, da die Regeln der „konstitutionellen Assoziation“ in Art. 131 EWGV für diese Staaten unzureichend erschienen, eine europäische Integration mit ihren damals weiterhin gegebenen kolonialen Ambitionen in Einklang zu bringen. Vgl. P. Hilpold, in: Jaeger/Stöger (Hrsg.), Kommentar zu EUV und AEUV, 305. EL 2023, Art. 198 AEUV, Rn. 1.

10 Vgl. Art. 227 EWGV. Insbesondere galt für Arbeitnehmer aus Algerien keine Freizügigkeit in die EWG.

11 Vgl. M. Pace/R. Roccu, *Imperial Pasts in the EU’s Approach to the Mediterranean, interventions 22:6* (2020), S. 671-685, 671: „Colonialism is silently inscribed in the genes of the European integration project since its origins“.

12 Vgl. K. Nicolaidis, *Southern Barbarians? A post-colonial critique of euniversalism*, in: Nicolaidis/Sébe/Maas (Hrsg.), *Echoes of empire: Memory, identity and colonial legacies*, 2015, S. 281-302: „amnesia, redirection, atonement“.

13 Vgl. A. Stierp, *EU Memory Politics and Europe’s Forgotten Colonial Past, interventions 22:6* (2020), S. 687-702, 689, unter Verweis auf Bitsch/Bossuat (Hrsg.), *L’Europe unie et l’Afrique. De l’idée d’Eurafrique à la Convention de Lomé*, 2005.

materiell eine dienende Rolle zugeordnet war.¹⁴ Die Idee von „Eurafrika“ wurde sogar von hochrangigen Unterhändlern bei den Vertragsverhandlungen zu den Römischen Verträgen vertreten. So hat Paul-Henri Spaak (1899-1972), der als einer der maßgeblichen Promotoren und Gründungsväter eines vereinigten Europas gilt, im Jahr 1957 die europäische Einigung in Verbindung gesetzt mit der Notwendigkeit, die Rohstoffe Afrikas zu nutzen und damit die Zukunftsfähigkeit Europas zu garantieren.¹⁵

Noch deutlicher war zuvor koloniales Gedankengut – konkretisiert in Plänen zur weiteren Ausbeutung Afrikas – im Kontext der Gründung des Europarats zum Ausdruck gebracht worden.¹⁶

Der relativ rezente Strang der akademischen Erinnerungsliteratur, der auf die Offenlegung einer unmittelbaren bzw. sehr eng an einer kolonialen Verantwortung liegenden Vergangenheit der europäischen Integration abzielt, setzt diese Äußerungen (die hier nur beispielhaft wiedergegeben werden können) und Fakten dem von maßgeblichen Repräsentanten der Union regelmäßig gezeichneten Selbstbild der Europäischen Union entgegen, das sich – wie erwähnt – als strikte Zäsur mit der Vergangenheit darstellt, ja als Beitrag zur Überwindung eines Systems internationaler Beziehungen, das Kolonialismus gefördert und überhaupt erst ermöglicht hat.

Für ein endgültiges Urteil in der Frage, in wie weit dem europäischen Integrationsprozess eine zumindest partielle Kontinuität zum europäischen Kolonialismus zugeschrieben und daraus auch eine – zumindest historische – Verantwortung der Europäischen Union abgeleitet werden kann, ist es möglicherweise noch zu früh. Der erwähnten, sich dynamisch entwickelten Literatur zu dieser Thematik ist aber auf jeden Fall das Verdienst zuzuschreiben, den einschlägigen historischen Kontext ausgeleuchtet zu haben und dabei auch die Präsenz ausgeprägter kolonialistischer Vorstellungen offengelegt zu haben, die weit expliziter und unbekümmerter geäußert worden sind, als man dies bis vor kurzem wahrnehmen wollte.

Muss damit die Frage der unmittelbaren Verstrickung der Europäischen Union in den Kolonialismus sowie einer daraus resultierenden Verantwortung für den Augenblick offenbleiben, so stellt sich die Situation in Bezug auf die Postkolonialismus-Debatte anders dar. Die Prüfung einer postkolonialen Dimension der Europäischen Union setzt eine unmittelbare koloniale Verantwortung dieser Rechtsgemeinschaft nicht voraus. Es ist naheliegend, dass die unzweifelhaft gegebene, zentrale koloniale Verantwortung eines Großteils der EWG-Gründungsstaaten

14 Vgl. dazu bspw. *M. Oberhollenzer*, Paneuropa oder Eurafrika? Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergis koloniale Ambitionen in der Zwischenkriegszeit, *historia scribere* 14/2022, https://historia-scribere-journal.uibk.ac.at/historia_scribere/article/view/4034 (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

15 Vgl. *P. Hansen/S. Jonsson* (Fn. 6), S. 384 f. unter Verweis auf einen Vortrag von Spaaks vom 25. Februar 1957 vor Militär- und Unternehmerkreisen in Brüssel.

16 Vgl. dazu *P. Hansen/S. Jonsson* (Fn. 6), S. 378 f., unter Verweis auf folgende Äußerung von Paul Reynaud, des damaligen Präsidenten des Wirtschafts- und Finanzausschusses des Europarates aus dem Jahr 1952: „We must also, if free Europe is to be made viable, jointly exploit the riches of the African continent, and try to find there those raw materials which we are getting from the dollar area, and for which we are unable to pay.“

sowie nachfolgend beigetretener Staaten diesem europäischen Integrationsprojekt zumindest indirekt eine postkoloniale Dimension verleihen.

Trotz des Fehlens einer Legaldefinition postkolonialer Verantwortung und daraus resultierender rechtlicher Folgen muss sich eine detaillierte Freilegung des eben beschriebenen Konnexes, die schwerpunktmäßig auf das Energie- und Rohstoffrecht abstellen soll, nicht auf eine bloße politik- und sozialwissenschaftliche Analyse beschränken, sondern ist vielmehr in Zusammenhang zu bringen mit den Ansprüchen einer Rechtsgemeinschaft¹⁷ auf rechtskonformes Verhalten nach innen und nach außen, unter Berücksichtigung eines sich selbst gesetzten Wertekanons und vorgegebener internationaler Rechtsregeln, somit aus EU-rechtlicher und völkerrechtlicher Perspektive. Wie zu zeigen sein wird, bietet gerade die Energie- und Rohstoffpolitik der EU eine Vielzahl an Ansatzpunkten dafür.

III. Die „konstitutionelle Assoziierung“ gemäß Art. 198 AEUV (ursprünglich Art. 131 EWGV), die nachfolgende vertragliche Assoziierung der früheren Kolonien gemäß den Verträgen von Yaunde, Lomé und Cotonou und die Herausformung der EU-Entwicklungspolitik

Die „konstitutionelle Assoziierung“ der Kolonien der EWG/EU-Mitgliedstaaten stellt gleichsam das Scharnier dar, das die EU mit der kolonialen Vergangenheit der Mitgliedstaaten verbindet. Sie stellt gleichzeitig – gemeinsam mit der nachfolgenden vertraglichen Assoziierung der in die Unabhängigkeit entlassenen früheren Kolonien und der sich parallel herausbildenden Entwicklungspolitik – eine Distanzierung von dieser Vergangenheit und einen zentralen Versuch ihrer Überwindung dar. Dennoch oder gerade deswegen lassen sich diese Bemühungen auch in postkolonialer Perspektive lesen. Sowohl Elemente fortbestehender Dominierungsbestrebungen als auch Gesichtspunkte einer ernst gemeinten Wiedergutmachungsintention sowie die Wahrnehmung einer Solidarverantwortung im internationalen Verbund lassen sich darin erkennen.

Die „konstitutionelle Assoziierung“, die nie ein gleichberechtigtes Verhältnis zur EWG/EU angestrebt hat und ein solches auch nach wie vor nicht im Auge hat, hat mit dem raschen Dekolonisierungsprozess rapide an Relevanz verloren. Sie existiert aber, vergleichbar mit einem Relikt einer weitgehend überholten Vergangenheit, in Elementen nach wie vor fort.¹⁸

In diesem Kontext wurde ein „sui generis“-Institut des Völkerrechts geschaffen, das keine Parallelen im Völkerrecht kennt. In der französischen Literatur wird in

17 Siehe EuGH, Rs. 294/83 (Les Verts), ECLI:EU:C:1986:166, Slg. 1986, 1339.

18 Vgl. zum Nachfolgenden P. Hilpold, in: Jaeger/Stöger (Fn. 9), Art. 198 AEUV, Rn. 2 ff.

diesem Zusammenhang auch von einer „oktroierten“ Assoziation gesprochen¹⁹, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass hier kein konsensuales Verhältnis vorliegt, sondern eine einseitig von der EWG konzipierte Regelung. Das Bestreben, damit eine Entwicklungszielsetzung zu verfolgen, ist unverkennbar, aber in postkolonialer Perspektive kann darin auch eine paternalistische Grundhaltung erkannt werden. Dieser Eindruck wird nochmals bestärkt durch den Umstand, dass diese „konstitutionelle“ Assoziation punktuellen Charakter aufweist und bspw. die für die Bevölkerung der Kolonien potentiell so wichtige Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht umfasst.²⁰ Insgesamt bringt dieses Regime somit eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zu einem sehr bescheidenen Preis für die Union zum Ausdruck. Sucht man nach einem gewichtigeren Bekenntnis zur kolonialen Verantwortung europäischer Staaten in der Union, so bietet sich das System der Vertragsbeziehungen der Union mit den in die Unabhängigkeit entlassenen früheren Kolonien an, konkret die Abkommen von Jaunde (1964-1969 sowie 1971-1975), die Lomé-Abkommen (I, II, III, IV, 1975-2000), das Abkommen von Cotonou (2000-2020) sowie das neue Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten vom 15. April 2021.

Diese (vertraglichen) Assoziationsregime spiegeln ein sich laufend veränderndes Verständnis nicht nur von europäischer Entwicklungspolitik wider, sondern sind auch Ausdruck globaler Veränderungen im Nord-Süd-Verhältnis.

Jedes dieser Regime bildete Ansatzpunkt für postkoloniale Kritik:²¹ Die Jaunde-Abkommen waren noch geprägt von französischen Interessen in Afrika, die ein damals innerhalb der EWG dominantes Frankreich in der Gemeinschaft durchsetzen konnte. Die Abkommen von Lomé fielen bereits in eine Periode, in der sich global ein Entwicklungsvölkerrecht durchzusetzen begann. Diese Abkommen waren mit ihrer Orientierung auf den AKP-Raum breiter aufgestellt, insbesondere durch die fortlaufende Einbeziehung zahlreicher ehemaliger britischer Kolonien, und doch wieder selektiv, gerade weil durch diese Entwicklungspolitik im Wege privilegierter Beziehungen zu früheren europäischen Kolonien betrieben worden ist. Die damit verbundene Ungleichbehandlung bedingte schließlich eine Generalreform dieses Systems: Seit dem Beginn der 1990er Jahre wurde im GATT/WTO-System mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die „Enabling Clause“ des Jahres 1979, auf welcher die Präferenzierung der Entwicklungsländer beruhte, eine Diskriminierung zwischen Entwicklungsländern nicht zulasse.²² Nur über zwei Ausnahmegenehmigungen („waiver“) vom 14. November 2001 konnte eine Überbrückungsregelung zum „Cotonou-System“ des Jahres 2000 ermöglicht werden, das die Weichen für bilaterale Abkommen stellte, durch welche Präferenzie-

19 Vgl. A. Stathopoulos, in: Léger (Hrsg.), *Commentaire Article par Article des Traités UE et CE*, 2000, Art. 182 EGV, Rn. 1.

20 Art. 202 AEUV hätte dafür zwar eine Grundlage geschaffen, doch fehlt eine Durchführungsregelung dazu – Art. 202 AEUV bleibt damit unanwendbar. Vgl. P. Hilpold, in: Jaeger/Stöger (Fn. 9), Art. 202 AEUV, Rn. 1.

21 Vgl. dazu im Detail P. Hilpold, *EU Development Cooperation – A Stock-Taking and a Vision for the Future*, ARIEL 20 (2015), S. 189-260.

22 Vgl. P. Hilpold, *Die EU im GATT/WTO-System*, 2019, S. 264.

rung von Wirtschaftsbeziehungen nach Maßgabe von Reziprozität abgelöst werden sollte. Mit dem neuen Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 (paraphiert am 15. April 2021) zwischen der EU und 79 AKP-Staaten (auch Samoa-Abkommen genannt), das wiederum 20 Jahre gelten soll, wurde nach dem Abkommen von Cotonou ein weiteres Rahmenabkommen für bilaterale Abkommen geschaffen, das Ausdruck der aktuellsten Orientierung der EU in ihren Außenwirtschaftsbeziehungen ist. Schon die lange Geltungsdauer des Lomé-Rahmens (mit insgesamt vier Abkommen in Abfolge) hat die Basis geboten, Entwicklungspolitik über die Konditionalität fortlaufend stärker an meritorische Kriterien zu knüpfen. Damit verfolgte die EU das Ziel der Stabilisierung der internationalen Beziehungen nach Maßgabe von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Achtung grundlegender Menschenrechte und guter Regierungsführung („good governance“)²³. Aus einer postkolonialen Warte betrachtet, vertritt die EU mit dieser Assoziierungspolitik eigene Interessen und universelle Interessen zugleich. In anderen Vertragselementen kommen die unmittelbaren EU-Interessen noch deutlicher zum Ausdruck, und zwar insbesondere beim Bemühen, damit auch die Migration aus dem Globalen Süden verstärkt unter Kontrolle zu bekommen. Dieser Aspekt kommt im Samoa-Abkommen besonders deutlich zum Ausdruck.

IV. Die Energie- und Rohstoffpolitik der EU – einleitende, grundsätzliche Überlegungen

Vorab ein paar methodische und grundsätzliche Überlegungen: Von einer Rohstoffpolitik der Union im engeren technischen Sinne lässt sich zwar nicht sprechen, doch sind Energie- und Rohstoffpolitik derart eng miteinander verbunden bzw. bedingen sich wechselseitig, dass die Verwendung dieses Begriffs – trotz seiner limitierten Tragweite – zulässig erscheint.

Von einer Energiepolitik der Union – zuweilen ist ja auch schon von einer Energieunion die Rede²⁴ – lässt sich hingegen ohne weiteres sprechen, wobei dieser Politik mit dem Vertrag von Lissabon in Art. 194 AEUV auch eine explizite primärrechtliche Kompetenzgrundlage²⁵ verliehen worden ist. Eine Energiepolitik der Union bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestand allerdings schon davor, und zwar über Rechtsharmonisierung, Lückenschließung und Stüt-

23 Siehe zu diesem Aspekt *P. Hilpold*, EU Development Cooperation at a Crossroads: The Cotonou Agreement of 23 June 2000 and the Principle of Good Governance, *European Foreign Affairs Review* 7:1 (2002), S. 53-72.

24 Vgl. das Paket der Europäischen Union zur Energieunion, COM(2015) 80 final. Das Konzept der „Energieunion“ wird auf einen Artikel von Donald Tusk vom 21. April 2014 in der *Financial Times* („A united Europe can end Russia’s energy stranglehold“) zurückgeführt. Wie Michael Rodi und Agnes Behm betonen, mag diesem Begriff ein bedeutender heuristischer Wert zukommen; ein Rechtsbegriff ist daraus aber noch nicht geworden. Vgl. *M. Rodi/A. Behm*, Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion, *ZEUS* 2016, S. 177-201, 196.

25 Siehe aber davor schon, seit dem Vertrag von Nizza, die nicht näher spezifizierte „Zuständigkeit“ gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. u EGV bzw. nunmehr Art. 4 Abs. 2 lit. i.

zung auf weiterreichende bzw. überlappende Kompetenztatbestände (siehe – nunmehr – Art. 352, 114, 192, 179 ff. und 170 ff. AEUV).²⁶ Auffallend an der Entwicklung der EU-Energiepolitik ist ihre verhältnismäßig späte umfassende Positionierung, die in augenscheinlichem Kontrast zu der schon sehr früh erkannten Relevanz dieser Materie stand. Dieser scheinbare Widerspruch ist auch zurückzuführen auf einen Umstand, der die hier im Mittelpunkt stehende Thematik zentral betrifft: Im Wesentlichen stand das nationale Souveränitätsdenken einzelner Mitgliedstaaten einer früheren (expliziten) Harmonisierung dieser Regelungsmaterie entgegen und dabei ist es naheliegend, auf Reminiszenzen und Ambitionen zu schließen, die (auch) in einer kolonialen Tradition standen.

Mit der Gründung der Montanunion 1951, mit welcher der Grundstein der europäischen wirtschaftlichen Union gelegt worden ist, schienen die europäischen Integrationsbemühungen die Energiefrage in den Mittelpunkt zu rücken. Diese Stoßrichtung schien eine weitere Bestätigung durch die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft 1957 zu erfahren. Zwei Elemente sind dabei aber im Auge zu behalten: Beide Integrationsbemühungen waren primär binnenorientiert; die erste, zu Kohle und Stahl, sogar praktisch ausschließlich, da sie europäische Kohlevorräte zum Gegenstand hatte. Eine umfassendere Integration der Energiewirtschaft gelang hingegen – a contrario – auch genau aus diesem Grunde nicht: Die Mitgliedstaaten der EWG waren bereits damals Netto-Energieimporteure. Soweit privilegierte Bezugsquellen aus der kolonialen Ära vorlagen, wurden diese im nationalen Interesse, dem im europäischen Integrationsprozess nach wie vor großes Gewicht zukam, verteidigt. Die Bedeutung des Öls als Energiequelle wurde z.T. unterschätzt,²⁷ zum anderen wurden nationalstaatliche Möglichkeiten zur Kontrolle der Bezugsquellen überschätzt. Die Vorfälle rund um die Suez-Krise sind vielsagend hinsichtlich der Haltung europäischer Kolonialstaaten in der Energiefrage im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung der EWG: Die Suez-Intervention Frankreichs und Großbritanniens auf der Seite Israels im Jahr 1956 war zentral energiepolitisch motiviert. Ihr Scheitern durch das unerwartete Zusammenwirken der USA und der UdSSR Ausdruck der Tatsache, dass sich die internationalen Kräfteverhältnisse verschoben hatten, dass militärische Interventionen von Kolonialstaaten nicht mehr akzeptiert wurden und dass Energiefragen (gerade auch im Verbund mit internationalen Sicherheitsfragen) von nun an in internationalen Gremien (im Suez-Konflikt hatte der UN-Sicherheitsrat eine entscheidende Rolle in der Konfliktlösung eingenommen) zu lösen waren. Der Jom-Kippur-Krieg 1973 und das im Gefolge verhängte arabische Öl-embargo verdeutlichten erneut die Verwundbarkeit Europas in der Energiefrage, der national nicht mehr beizukommen war. Unmittelbare Folgen in Hinblick auf eine Stärkung der EWG-Kompetenzgrundlage im Energiebereich blieben aber

26 Vgl. *M. Kotzur/M. Niehaus*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), *EUV - AEUV*, 7. Aufl. 2023, Art. 194 AEUV, Rn. 4.

27 Vgl. *L. Turner*, *The Politics of the Energy Crisis*, *International Affairs* 50:3 (1974), S. 404-415, 405: "coal was still king".

aus, wobei bspw. Deutschland weiter den Kohleabbau zu priorisieren versuchte, während die Niederlande die zentrale Rolle von Rotterdam als Ölimporthafen zu verteidigen suchte und Frankreich nicht nur die Ölwirtschaft, sondern auch die Nuklearwirtschaft auszubauen strebte.²⁸

An einer Auseinandersetzung mit energiepolitischen Fragen führte für die EWG aber kein Weg mehr vorbei. Auf der Grundlage der aufgezeigten bruchstückhaften Kompetenzgrundlagen konnten nur ad-hoc-Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere zur Festigung des Binnenmarktes sowie zur Stärkung des Wettbewerbs mit schrittweise zu öffnenden nationalen Energie- und Versorgungsmärkten.

Die einzelnen Schritte waren dabei das Aufbrechen der nationalen Versorgungsmonopole bis Ende 1990er Jahre, die Angleichung der regulatorischen Rahmenbedingungen und schließlich – im Dritten Binnenmarktpaket 2009 – die eigentumsrechtliche Entflechtung zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetrieb und Produktion/Import.²⁹ Das Ergebnis war ein „Piece-Meal“-Ansatz, der den Vorteil aufwies, laufend dem besseren Verständnis energiepolitischer Herausforderungen Rechnung tragen zu können, und der mit der Zeit durchaus zu einem System mit übergreifenden, konsistenten Strukturen führte. Eine Gesamtregelung konnte diese Vorgangsweise aber nicht erübrigen, und zwar aus mehreren Gründen nicht:

- Zum einen stand nicht einmal fest, was überhaupt ein Energiebinnenmarkt im Detail bedeutet und wie tief die Integration hier vorangetrieben werden sollte. Man sprach von einem „moving target“.³⁰ Der Energiebinnenmarkt – auf dem Papier ein technisch klar definiertes Projekt, das bei entsprechendem politischem Willen punktuell umzusetzen sein sollte – stieß in seiner Realisierung auf zahlreiche konzeptionelle und politisch-praktische Hürden.³¹
- Zum anderen wurde erst schrittweise klar, wie sehr die Energiepolitik mit weiteren Zielvorgaben der Union und grundlegenden Wertorientierungen verknüpft war. Die normative Konkretisierung dieser Ziele und Werte im Wege von Detailregelungen bedingte aber ihre Spezifizierung auf einer Verfassungsebene, sollte die Detailregelung normativ konsistent erfolgen.

Als Gelegenheit für eine fundamentale Regelung der Energiefrage im positiven Recht der EU bot sich der Verfassungsvertrag an, der zwar bekanntlich gescheitert ist, aber in vielen Bereichen, darunter jenem der Energie, die Blaupause für die letztlich in Kraft getretenen Regeln im Vertrag von Lissabon lieferte.

28 Siehe *M. Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2020, S. 19-25.

29 Vgl. dazu im Detail *S. Fischer/O. Geden*, Die europäische Energie- und Klimapolitik, in: Becker/Lippert (Hrsg.), Handbuch Europäische Union, 2020, S. 887-905, 890.

30 Ebenda, S. 889 ff.

31 So schreibt Manuel Mohr im Jahr 2011, also nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, dass bis zu dem betreffenden Datum alle Bemühungen der Europäischen Union es nicht vermocht hätten, „einen einheitlichen, nahtlos funktionierenden europäischen Binnenmarkt für den leitungsgebundenen Energieträger Strom zu schaffen.“ Zentrale Hindernisse in diesem Zusammenhang seien die Marktkonzentration, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sowie die mangelnde Leitungsinfrastruktur gewesen. Vgl. *M. Mohr*, Auf neuen Wegen zum EU-Energiemarkt? Ein energiepolitischer Paradigmenwechsel und seine Folgen, *Integration* 2/2011, S. 148-163, 149.

Art. 194 AEUV kann in diesem Sinne als Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung gesehen werden, in deren Rahmen die EU-Mitgliedstaaten zusehends stärker Klarheit gewonnen haben über die der Union zuzuordnenden Regulierungsfunktion im Energiesektor, auch unter laufendem Einbezug der externen, neu auf die Union zukommenden Herausforderungen in diesem Bereich. Die Festschreibung maßgeblicher Ziele, die die europäische Energiepolitik verfolgen soll, ist in dem Sinne als Fortschritt zu sehen, als die explizite Wahrnehmung und Bestätigung dieser Herausforderung als Ausdruck eines Lernprozesses gesehen werden kann, in dessen Rahmen das Spektrum der energiepolitischen Aufgaben immer breiter definiert worden ist. Die vielfältigen Ziele, die damit explizit in Art. 194 AEUV aufgenommen worden sind, sind nicht frei von wechselseitigen Zielkonflikten. Die Urheber des Vertrags von Lissabon maßten sich nicht die Kompetenz an, diese Zielkonflikte definitiv zu lösen; dies wäre – falls überhaupt möglich – verfrüht. Zudem bleibt die Vertragsanwendung damit – auch in Abhängigkeit von Herausforderungen, die auf die Union von außen eintreffen – in vielerlei Hinsicht ergebnisoffen und damit auch flexibel genug, um neuen Aufgaben und Prioritäten gerecht zu werden.

Die Flexibilität im Anwendungsprozess des Art. 194 AEUV wird nochmals dadurch erhöht, dass die Zielsystematik in dieser Norm zweigestuft und damit mehrdimensional wird:

Drei „allgemeine Zielvorgaben“ (oder auch „Leitprinzipien“³²) werden mit vier „speziellen Zielvorgaben“ so verbunden, dass ein multidimensionaler flexibel an neue Herausforderungen anpassbarer Mechanismus zur Umsetzung der EU-Energiepolitik entsteht. Die konkrete Handhabung dieses Mechanismus ist damit sehr stark von politischen Determinierungen abhängig.

Auf der Suche nach postkolonialen Elementen der europäischen Energie- (und Rohstoff)politik bietet sich damit dieses komplexe Zielesystem als Ausgangspunkt einer Analyse an, die diesbezügliche Handlungsspielräume und eventuell einschlägige Schwerpunktsetzungen prüfen soll.

V. Allgemeine und spezielle Ziele der EU-Energiepolitik im Lichte des Solidaritätsgrundsatzes

Als allgemeine Zielsetzungen der EU-Energiepolitik gibt Art. 194 AEUV den Solidaritätsgrundsatz „zwischen den Mitgliedstaaten“, „im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarktes“ sowie die „Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ vor.

32 Siehe in diesem Sinne *J. Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar*, Bd. III, 2023, Art. 194 AEUV, Rn. 4, unter Verweis u.a. auf *U. Ehrhke/D. Hackländer*, *Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon*, ZEuS 2008, S. 579, 585.

Spezielle Zielsetzungen wären:

- a) die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;
- b) die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie
- d) die Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

In wie weit ist eine Energiepolitik, die sich zwangsnotwendig nur in einem globalisierten System verwirklichen lässt und Teil dieses Systems sein muss, als „Unionspolitik“ definierbar? Mit anderen Worten: In wie weit verfolgt die Union hier kosmopolitische Ambitionen, in wie weit Bestrebungen kommunitaristischer Art? Die Wesenseigenschaften des Regelungsgegenstandes geben die diesbezügliche Wertentscheidung nicht automatisch bzw. nicht vollumfänglich vor: Zweifelsehne spielen in der Energiepolitik „Gemeinschaftsgüter“, wie erneuerbare Ressourcen oder die Umwelt im Allgemeinen, eine zentrale Rolle. Gleichzeitig schließt dies nicht eine zumindest partielle Aneignungsfähigkeit dieser Güter und ihre Bewirtschaftung im unmittelbaren Interesse der Union als eine sich vom kosmopolitischen Gesamtkontext abgrenzende Gemeinschaft aus. Dies kann, muss aber nicht eine Konkurrenzsituation zu den Interessen der globalen Polis schaffen.

Wenn also geprüft werden soll, in wie weit die nunmehr primärrechtlich positionierte Energiepolitik der Union in einer imperialen Tradition steht und zumindest indirekt Gedankengut der kolonialen Vergangenheit einzelner ihrer Mitglieder in einer als postkolonial definierbaren Philosophie fortführt, so sind diffizile Abwägungen zu treffen.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die „allgemeinen Zielsetzungen“ eher in den Dienst einer kosmopolitischen Vision der europäischen Energiepolitik gestellt werden können. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz der Solidarität.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Solidaritätsgrundsatz zu einem das gesamte Unionsrecht durchwirkenden Leitprinzip („tragender Grundsatz“)³³, dessen konkrete Funktion aber je nach spezifischem Regelungsstandort variiert³⁴ bzw. in vielem noch deutungs offen bleiben muss.

Andererseits hat der EuGH gerade im Kontext der Auseinandersetzung um die Reichweite der Energiesolidarität, also bezogen auf Art. 194 AEUV, mittlerweile die weitreichendsten Festlegungen getroffen, sowohl, was den Solidaritätsgrundsatz insgesamt betrifft, als auch in Hinblick auf die Energiesolidarität im engeren

33 EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 38.

34 Das von Karel Wellens für das Völkerrecht konzipierte Bild der „Inseln der Kooperation im Meer Koexistenz“ und den „Inseln der Solidarität im Meer der Kooperation“ lässt sich damit mit entsprechender Adaptierung auch auf das Europarecht übertragen. Vgl. K. Wellens, *Solidarity as a Constitutional Principle: Its Expanding Role and Inherent Limitations*, in: Macdonald/Johnston (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism*, 2005, S. 775-807, 804 sowie P. Hilpold, *Solidarität im EU-Recht: 'Die Inseln der Solidarität' unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlingsproblematik und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, EuR 2016, S. 373-404.

Sinne. So hat der Gerichtshof im „Energiesolidaritätsurteil“³⁵ ausgeführt, dass der Grundsatz der Solidarität dem gesamten Rechtssystem zugrunde liege³⁶, dass dieser Grundsatz in seinen spezifischen Ausprägungen keineswegs nur eine Beistandspflicht in Notfällen als ultima ratio gebiete (Art. 222 AEUV ist damit in diesem Sinne nicht analog anzuwenden)³⁷, sondern der Geist der Solidarität jegliches Handeln der Union in Bezug auf die Politik der Union in diesem Bereich leite.³⁸ Der Grundsatz der Energiesolidarität wurde damit zu einem „justiziablen primärrechtlichen Rechtmäßigkeitsmaßstab“.³⁹

Was die Funktion des Solidaritätsgrundsatzes im Kontext des Art. 194 AEUV anbelangt, so lässt der Wortlaut der Vertragsbestimmung keinen Zweifel daran, dass die Stoßrichtung dieser Solidarität primär eine binnengerichtete ist, und das „Energiesolidaritätsurteil“ des EuGH des Jahres 2021 bestätigt dies erneut: Es geht um die Solidarität „zwischen den Mitgliedstaaten“.⁴⁰ Reichweite und Gehalt dieser Solidaritätsverpflichtung erschließen sich aus den übrigen allgemeinen und speziellen Zielvorgaben. Die Solidaritätsverpflichtung in Art. 194 AEUV hat somit in erster Linie eine instrumentale Funktion. Es handelt sich um eine „Ermöglichungsnorm“, die die Mitgliedstaaten anhält, in wechselseitiger Abstimmung und in reziproker Rücksichtnahme zur Erreichung der übrigen Ziele bestmöglich beizutragen. Dies schließt die Wahrnehmung globaler Aufgabenstellungen nicht aus, fordert diese aber auch nicht unmittelbar ein. Die Umsetzung der Solidaritätsverpflichtung in Art. 194 AEUV ist diesen Fragen nachgelagert.⁴¹

Neben dieser speziellen Ausprägung der Solidarität im Energiebereich sind allerdings auch weiterführende Solidaritätsaspekte zu berücksichtigen, die sich aus dem Solidaritätsprinzip als „tragender Grundsatz des Unionsrechts“ oder – spezifischer – aus anderen speziellen Solidaritätsbestimmungen ableiten lassen, so z.B. Art. 21 EUV, der eine Solidaritätsverpflichtung im auswärtigen Handeln der Union festschreibt. Art. 208 AEUV über die Entwicklungszusammenarbeit verweist in Abs. 1 pauschal auf die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union und damit – wenngleich ohne ausdrückliche Benennung – auch auf den Grundsatz der Solidarität. Ähnliche Überlegungen sind hinsichtlich der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gemäß Art. 198 AEUV ff. anzustellen: Art. 198 Abs. 3 AEUV verweist explizit darauf, dass diese Assoziie-

35 EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598.

36 Ebenda, Rn. 40.

37 Ebenda, Rn. 67.

38 Ebenda.

39 So *K. Müller*, Der Grundsatz der Energiesolidarität als unionsverfassungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsmaßstab: Besprechung der unionsgerichtlichen Entscheidungen in den Rechtssachen T-883/16 und C-848/19 P, *ZEuS* 2022, S. 819-841. Zur Tragweite dieses Urteils vgl. auch *Th. Lübbig*, Solidarität energisch vertreten, *EuZW* 2021, S. 737-738.

40 EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 37 ff.

41 Zum Solidaritätsgrundsatz im EU-Recht vgl. *P. Hilpold*, Understanding Solidarity within EU Law: An Analysis of the ‘Islands of Solidarity’ with Particular Regard to Monetary Union, *Yearbook of European Law* 34 (2015), S. 257-285. Zum Solidaritätsprinzip gemäß Art. 222 AEUV vgl. *P. Hilpold*, in: Böttner/Blanke (Hrsg.), *Treaty on the Functioning of the European Union - A Commentary*, Bd. III, 2025 (im Erscheinen), Art. 222 AEUV.

rung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen soll. Die Energiekompetenz der Union ist somit auch im Lichte dieser weiterführenden Solidaritätsgrundsätze zu lesen, die allerdings normtextuell einen geringeren Konkretisierungsgrad erfahren haben.

Das zweite „allgemeine Ziel“, die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarktes, lässt hingegen keine Zweifel an seiner Binnenorientierung offen. Anders wiederum die Situation in Bezug auf das dritte „allgemeine Ziel“: die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt. In diesem Zusammenhang ist die genaue Stoßrichtung der Energiepolitik, unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen, zumindest offen. Die Umwelt macht an den Außengrenzen der Union nicht halt. Zahlreiche Umweltschutzmaßnahmen sind nur in einer globalen Betrachtung wirksam. Dies gilt im Besonderen für Klimaschutzmaßnahmen. In vielen anderen Fällen präsentiert sich die Situation aber anders: Eine territorial abgestufte Vorgangsweise ist möglich. Umweltschutz kann bis zu einem bestimmten Punkt sowohl instrumental als auch in seinen Konsequenzen regionalisiert werden. Auch in diesem Zusammenhang ist somit offen, in wie weit umweltpolitische Zielsetzungen die Energiepolitik der Union zur Verwirklichung regionaler oder universeller Interessen leiten.

Wie erwähnt, müssen die „speziellen Zielsetzungen“ der EU-Energiepolitik nach Maßgabe von Art. 194 AEUV den Eindruck verstärken, dass diese Bestimmung ihren Blickwinkel primär nach innen richtet und somit die Energiepolitik in erster Linie in den Dienst von Eigeninteressen der Union stellt, die durchaus auch für eine postkoloniale Leseweise offenstehen.

Wenn sich die Union die „Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes“ zum Ziel setzt, so ist damit grundsätzlich der EU-Energiemarkt gemeint, auch wenn dieser nicht radikal vom weltweiten Energiemarkt abgekoppelt werden kann. Somit kann die EU – im Rahmen ihrer faktischen Möglichkeiten – auch Maßnahmen setzen, die auf den internationalen Energiemarkt einwirken, wenn diese Maßnahmen gleichzeitig der Funktionsfähigkeit des EU-Energiemarktes dienlich sind. Die EU handelt hier auf jeden Fall zentral im EU-Interesse.

Noch deutlicher kommt diese primäre Binnenorientierung im nachfolgenden Ziel unter Buchstabe b) zum Ausdruck, der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union. Hier wird eine Konkurrenz mit ähnlichen Interessen anderer Nationen und Wirtschaftsblöcke explizit in Kauf genommen und ein offenes Bekenntnis zum Vorrang der Unionsinteressen abgegeben.

Ambivalenter ist wiederum die nächste Zielsetzung in Buchstabe c): Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen speziell auf die Interessenlage der Union abstellt. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen lassen sich in ihren Auswirkungen aber nicht ohne weiteres internalisieren. Neue Technologien zur Förderung der Energieeffizienz finden rasch weltweit Anwendung und dies gilt ebenfalls für die Entwicklung neuer

und erneuerbarer Energiequellen. Energieeinsparungen haben wiederum positive Auswirkungen auf die Umwelt, und zwar weltweit.

Die Förderung der „Interkonnektion der Energienetze“ unter Buchstabe d) ist wiederum ausschließlich auf den EU-Binnenmarkt bezogen, ist aber unmittelbar auch der Verwirklichung aller anderen Zielsetzungen dienlich. So wird damit sowohl die Versorgungssicherheit gefördert als auch sind damit Energieeinsparungen möglich, die wiederum positive Auswirkungen auf die Umwelt zeitigen können.

In einer Gesamtbewertung dieser Zielsetzungen kann festgehalten werden, dass Art. 194 AEUV der Union hier klare eigennutzorientierte Vorgaben setzt, die diese – im primären Interesse der Union und damit durchaus auch egoistisch – international durchzusetzen hat. Die Durchsetzung dieser Interessen kann Züge annehmen, die wertungsabhängig auch in einen postkolonialen Kontext gerückt werden können.

Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass die Wahrnehmung zahlreicher dieser Vorgaben direkt oder indirekt auch ein Gemeinschaftsinteresse verwirklichen kann, das über jenes der Union hinausreicht und somit Kommunitarismus und Kosmopolitismus nicht mehr in Gegensatz stehen, sich zumindest teilweise überlappen, das eine in das andere umschlägt.

Das Souveränitätsdenken der Mitgliedstaaten findet in Art. 194 AEUV nicht nur in den unterschiedlich deutbaren Zielvorgaben für die Energiepolitik ihren Ausdruck, sondern auch in mehreren Souveränitätsvorbehalten, so in Bezug auf die Bestimmung der Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, in Zusammenhang mit der Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und bei der Bestimmung der allgemeinen Struktur der Energieversorgung. Angesichts der „weichen Formulierung“ dieser Vorbehalte⁴² stellen diese kein entscheidendes Hindernis für die Wahrnehmung der Unionskompetenzen in diesem Bereich dar.

Welche Tendenzen sich bislang als vorrangig erwiesen haben, das kann eine Detailanalyse der bislang ergangenen Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 194 AEUV zeigen: In einer global fordernden Zeit hat die Union gerade auch in der Energiepolitik Pflöcke einschlagen müssen, die im Lichte der hier gegenständlichen Fragestellung untersucht werden können.

42 So *M. Nettesheim* (Fn. 28), S. 23.

VI. Umwelt, Klima, Versorgungssicherheit: Die zentralen energie- und rohstoffpolitischen Herausforderungen der Union der letzten beiden Jahrzehnte

1. Die wesentlichen Dokumente

Noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, aber im unmittelbaren Gefolge des (formal gescheiterten) Verfassungsvertrags aus 2004, legte die Europäische Kommission am 8. März 2006 ein Grünbuch über eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie vor.⁴³ Damit war bereits die wesentliche Stoßrichtung der EU-Energiepolitik vorgegeben, wobei laufend Nachschärfungen vorgenommen wurden, insbesondere bedingt durch internationale Entwicklungen (Krim-Krise 2014, Pariser Klimaabkommen 2015, die von der UN Generalversammlung im Herbst 2015 beschlossene Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung – Sustainable Development Goals – SDGs und 169 Unterzielen, Ukraine-Krieg ab 2022), aber auch durch zunehmende Wahrnehmung der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Abwehr einer Klimakatastrophe.

Zielte die Strategie „Energie 2020“ für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie des Jahr 2010⁴⁴ in Bezug auf Treibhausreduktion, Anteil erneuerbarer Energien und Energieeffizienz noch auf dreimal 20%, so reichen die aktuell geltenden Ziele für den Rechtsrahmen 2030 weit darüber hinaus.⁴⁵

Mit der „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ des Jahres 2015 präzisierte die Kommission insbesondere das Ziel der Versorgungssicherheit und die Notwendigkeit der Abkehr von fossilen Brennstoffen im Interesse des Klimaschutzes.⁴⁶

Der „europäische Green Deal“ vom 11. Dezember 2019 stellt sich als Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Agenda 2030 dar und schreibt nochmals⁴⁷ die Klimaneutralität 2050 fest.

Angesichts einer proliferierenden Normsetzung, die eine kohärente Ausrichtung vermissen ließ, sowie zur konsequenten Umsetzung des „Green Deals“ versuchte das Kabinett van der Leyen mit dem Paket „Fit for 55“ im Jahr 2021 – inmitten der Corona-Krise, die auch die Verwundbarkeit der globalen Wirtschaft und insbesondere ihrer Lieferketten verdeutlicht hat – einen neuen strategischen Ansatz,

43 KOM (2006) 105 endg.

44 KOM (2010) 639 endg.

45 Vgl. dazu *Ch. Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 194 AEUV, Rn. 31 sowie Europäisches Parlament, Energiepolitik - allgemeine Grundsätze, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/68/energiepolitik-allgemeine-grundsätze> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025). Vgl. auch die Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023, ABl. EU 2023 L 231/1, sowie die Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/2413 des Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023, ABl. EU 2023 L 2023/2413.

46 COM(2015) 80 final.

47 Siehe auch COM(2018) 773 final.

der die Klima- und Energieziele wechselseitig abstimmen sollte.⁴⁸ Der Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 forderte wiederum eine partiell neue Prioritätensetzung, wobei mit dem RePowerEU-Plan⁴⁹ insbesondere die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland reduziert werden sollte.

Die Umsetzung der energiepolitischen Kompetenzen im Kontext der sich laufend verschärfenden Umweltkrise, der Corona-Epidemie und des Ukrainekrieges, in Verbindung mit der nachhaltigen Zerrüttung der Lieferketten, hat die Frage der Versorgung mit sog. kritischen und strategischen Rohstoffen akut werden lassen.⁵⁰ Diese Herausforderung ist an und für sich nicht neu für die Union: So hat die Kommission schon im Jahr 2008 eine Rohstoffinitiative gestartet, die den Rohstoffzugang sichern sollte⁵¹. Im REPowerEU-Plan 2022 wurde der Zusammenhang zwischen den erforderlichen Maßnahmen der Energiepolitik sowie dem Zugang zu kritischen Rohstoffen explizit hergestellt.

Schon ein Jahr darauf stellte die Kommission in der Mitteilung betreffend „[e]ine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels“⁵² fest, die Rahmenbedingungen hätten sich verändert und es müsse mehr getan werden. In dieser Mitteilung wurde eine umfassende Strategie für eine sichere Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen ausgeführt.

Mit der Verordnung 2024/1252 vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen hat dieser Prozess seinen vorläufigen Höhepunkt und Abschluss gefunden.⁵³

All die hier aufgeführten Dokumente erweisen sich in ihrer Argumentation als ambivalent: Im Mittelpunkt steht die Verwirklichung der energie- und umweltpolitischen Ziele der Union, die aber über weite Strecken in Einklang stehen mit globalen Zielsetzungen. Die gleichzeitige Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen stellt sich als instrumental zur Verwirklichung dieser Ziele dar. Dabei treten zwangsläufig Ziel- und Interessenkonflikte mit anderen Staaten und Akteuren außerhalb der Union zum Vorschein, die jedoch vielfach relativiert werden (so bspw. in die Perspektive einer „Win-Win-Situation“ gerückt werden). In diesem Zusammenhang ist in der Literatur aus der postkolonialen Warte massiv Kritik geübt worden, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

48 Dieses Paket vom 14. Juli 2021 bestand aus Richtlinien und Verordnungen zum Klimaschutz, z.T. als neue Rechtsakte, z.T. als modifizierte Rechtsakte der Vergangenheit.

49 COM(2022) 230 final.

50 Die kritischen Rohstoffe wurden auch als das „Rohöl des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. So *V. Crochet/W. Zhou*, *Critical insecurities? The European Union's strategy for a stable of minerals*, JIEL 27 (2024), S. 147-165, 147, unter Verweis auf Thierry Breton.

51 KOM (2008) 699 endg.

52 COM(2023) 165 final.

53 In Kraft seit 23.5.2024. Die betreffende Verordnung nennt 34 „kritische Rohstoffe“ und davon gelten 17 zusätzlich als „strategische Rohstoffe“. Das Hauptaugenmerk dieser Verordnung gilt den strategischen Rohstoffen. Vgl. *J. Quecke/J. Eilebrecht*, *Verordnung über kritische Rohstoffe – Neue Anreize für die europäische Rohstoffindustrie?*, EuZW 2024, S. 493-497.

2. Die postkoloniale Kritik

Waren die energiepolitischen Bestimmungen im Vertrag von Lissabon – eingebettet in einen multidimensionalen Zielekatalog ohne Zielehierarchie – noch allgemein genug, so dass sich jede Befürchtung über eine neue postkoloniale Orientierung der Union rasch relativieren ließ, so änderte sich dies in der Folge mit der Konkretisierung dieser Politik über die genannten Rechtsakte und Strategiepapiere. Wie aufgezeigt, war dieser Konkretisierungsprozess keineswegs ein gradliniger und rein endogener, sondern war von wiederholten Korrekturen, regelmäßig angestoßen von neuen internationalen Entwicklungen und Vorgaben, gekennzeichnet. Da sich die Entwicklung der europäischen Energiepolitik selbst für Experten des Unionsrechts als amorph darstellt, war nicht zu erwarten, dass die postkoloniale Kritik ihrem Ansatz eine Gesamtbewertung der EU-Energiepolitik zugrunde legen würde oder überhaupt nur könnte. Die einschlägige Kritik entzündete sich vielmehr an einzelnen Rechtsakten, die für einen wesentlichen Abschnitt dieses Transformationsprozesses stehen bzw. diesem terminologisch besonders plakativ Ausdruck zu verleihen vermögen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf den „Green Deal“ aus dem Jahr 2019 der Fall.⁵⁴ Auch die gerade in den letzten Jahren verfolgte Strategie zur Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen bot einen idealen Ansatzpunkt dafür.⁵⁵

Am „Green Deal“ wird kritisiert, dass dieser eine Transformation der EU-Wirtschaftsstrukturen zu einem nachhaltigen SDG-konformen System vorsehe, dies aber unter zentraler Nutzung der Ressourcen des Globalen Südens geschehe und die Zusage der „just transition“ in Ermangelung einer Spezifikation der Ausgleichsbedingungen Schlagwort bleiben müsse.⁵⁶ Als Nutznießer dieser Bemühungen würden die Unionsbürger definiert, wobei aber gleichzeitig auch „die anderen“ Vorteile aus diesen Anstrengungen ziehen würden.⁵⁷ Eine genauere Differenzierung erfolgt jedoch nicht.

Versucht man die Entwicklung dieses Diskurses in größerer Breite anzugehen, so zeigt sich, dass schon das von der Kommission 2015 vorgestellte „Paket zur Energieunion“⁵⁸ umfassende Festlegungen dieser Art enthält, die zumindest bei näherem Hinsehen Assoziationen zu Gedanken und Formeln wecken, die seit geraumer Zeit Gegenstand von Kritik aus postkolonialer Warte sind.

Auffallend an dieser Mitteilung ist, dass sie durchaus das Bewusstsein für die globale Natur der Energie- und Umweltproblematik zum Ausdruck bringt, die Notwendigkeit zum Handeln aber weitgehend aus diesbezüglichen Interessen der Unionsbürger ableitet. Im Mittelpunkt der Energieunion stünden die Bürger

54 Vgl. bspw. *Ch. Zografos*, The contradictions of Green New Deals: green sacrifice and colonialism, *Soundings* 2022, S. 37-50 sowie *S. Eriksson*, What's the Problem in the EU's Energy Policies? – A Discourse Analysis, Master Thesis in International Relations, 2024.

55 Vgl. bspw. *S. Claar*, Kein Ende des grünen Kolonialismus, *Prokla* 51:202 (2021), S. 141-148.

56 Vgl. *Ch. Zografos* (Fn. 54) sowie *S. Eriksson* (Fn. 54).

57 Vgl. *S. Eriksson* (Fn. 54), S. 26.

58 COM(2015) 80 final.

und Bürgerinnen.⁵⁹ „Die anderen“ werden zwar als „Partner“ identifiziert.⁶⁰ Der „wechselseitige Vorteil“ bei der Nutzung externer Energiequellen⁶¹ wird aber bloß behauptet bzw. nicht weiter spezifiziert. Besondere Aufmerksamkeit wird den Nachbarländern gewidmet⁶², was als eine abgestufte Solidarität mit Drittstaaten gedeutet werden kann – in Abhängigkeit von der „Nähe“ zu diesen Staaten und Völkern.⁶³

Die Kommission gibt der Union weltweit eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien vor⁶⁴: Auch hier ist unklar, wie dieser resolute Ansatz mit einem partnerschaftlichen Verhältnis insbesondere zu den Ländern des Globalen Südens in Einklang gebracht werden kann, die wesentliche Rohstoffe dazu liefern – auch für die Erstellung der Instrumentarien, sollte die Gewinnung der erneuerbaren Energie in der EU erfolgen.

In der Mitteilung zum „Green Deal“ breitet die Kommission ihre Strategie zur Umgestaltung der EU in ein nachhaltiges, klimafreundliches System umfassend aus und konzentriert sich dabei insbesondere auf die Maßnahmen, die dazu innerhalb der Union notwendig und möglich sind. Sie lässt aber auch die externe Perspektive nicht außer Acht, insbesondere im Abschnitt über die „EU als globaler Vorreiter“.⁶⁵

Die Kommission bestätigt dabei, dass die globalen Herausforderungen Klimawandel und Umweltzerstörung einer globalen Antwort bedürften. Sie will eine „Überzeugungsdiplomatie“ betreiben, wobei die Ansprechpartner wiederum in Gruppen unterteilt werden: die Partnerländer aus dem Kreis der Industriestaaten, mit denen bilateral zusammengearbeitet wird, die Nachbarländer, die schwerpunktmäßig unterstützt werden, China, ein Land, das gesondert hervorgehoben wird, und Afrika, ein Kontinent, für welchen eine gesonderte, umfassende Strategie entwickelt wird. In diesem Abschnitt ist auch das Ansinnen zu finden, „das Potenzial Afrikas zu erschließen“, „um rasche Fortschritte auf dem Weg zu einer grünen Kreislaufwirtschaft zu erzielen“.

Aus der Perspektive des postkolonialen Ansatzes könnten hier Reminiszenzen an das Konzept von „Euroafrique“ entdeckt werden. Afrika ist wiederum in einer „dienenden Rolle“, wobei diese Funktion nun in einem diplomatischen Jargon präsentiert wird, der aber dennoch im Ergebnis keinen Zweifel daran lässt, dass Strategie und Ergebnis des „grünen Wandels“ sowie die Rolle, die Afrika dabei spielt, schon weitgehend von der Union vorbestimmt sind.

59 Ebenda, S. 1.

60 Ebenda, S. 7.

61 Dieselbe Mitteilung definiert den Energieselbstversorgungsgrad der Union (für 2015) mit 47%. Ebenda, S. 3.

62 Ebenda, S. 8.

63 Dieser Ansatz ruft die Gedanken von Edmund Burke (1729-1797) in Erinnerung, der Mitgefühl (und konkret Interventionen zugunsten bedrohter Völker und Nationen) vom Grad der „vicinity“ abhängig machen wollte: „Men are rarely without sympathy in the sufferings of others, but in the immense and diversified mass of human misery, which may be pitied, but cannot be relieved, in the gross, the mind must make a choice“. Vgl. *E. Burke, Letters on a Regicide Peace* (Third) Letter on a Regicide Peace, 1796, abgedruckt in: *The Works of the Right Hon. Edmund Burke*, Bd. H, 1834, S. 321.

64 COM(2015) 80 final, S. 17.

65 COM(2019), 640 final, S. 24 ff.

Die Energiewende in der EU kann nur unter Zuhilfenahme kritischer Rohstoffe aus dem Globalen Süden glücken; z.T. zum Preis hoher Umweltkosten in den Abbauländern.⁶⁶ Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten gleichgewichtig in die Berechnungen der EU einfließen. Gerade bei Umweltgütern, deren Kosten und Nutzen sich nur begrenzt internalisieren lassen, präsentiert sich diese Vorgangsweise als besonders problematisch, ist eine solche Betrachtungsweise doch nicht nur wenig aussagekräftig, sondern auch noch verzerrend, was den vorgeblichen Nutzen dieser Maßnahmen für die EU anbelangt.

Auffallend ist auch, dass die Mitteilung zum „Green Deal“ an anderer Stelle, wo es um die Überzeugungsarbeit zur wirksamen EU-internen Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes geht, umfassend auf Vorhaben zur Einbeziehung der Bevölkerung, bspw. über Bürgerdialoge und Bürgerversammlungen⁶⁷, eingeht. Auch wenn vergleichbare Initiativen nicht ohne weiteres extraterritorial gesetzt werden können, könnte Vorhaben zur gemeinsamen Zielformulierung und Umsetzungsplanung ein größerer Stellenwert eingeräumt werden, auch um einem Vorwurf einer paternalistischen Grundhaltung von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Was die Ressourcenfrage anbelangt, enthält die Mitteilung zum „Green Deal“ die lapidare Feststellung, dass der Zugang zu Ressourcen von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Übergangs sei.⁶⁸ Soweit diese Ressourcen außerhalb der Union liegen, kann dieser Zugang aber nicht einseitig ermöglicht werden.

In der Mitteilung über eine „sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels“ aus 2023⁶⁹ setzt sich die Kommission im Detail mit den damit zusammenhängenden Fragen auseinander und geht dabei auch (ohne selbst die Kritik als solche explizit anzusprechen) auf die Notwendigkeit ein, den Ressourcenzugang im Dialog und auf partnerschaftlichem Wege zu ermöglichen.

Ausgehend von der Prämisse, dass die Union die Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen ausweiten und beschleunigen müsse, wird der „Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften langfristigen Beziehungen zu rohstoffreichen Ländern“ in der Form von „Win-Win-Partnerschaften“ „in voller Komplementarität mit der Global-Gateway-Strategie“ angestrebt.⁷⁰

Dabei wird auch die Notwendigkeit angesprochen, nicht nur die Unionsbürger von dieser Strategie zu überzeugen, sondern auch die Bevölkerung in den Rohstofflieferländern:

66 Vgl. dazu die Literaturzusammenstellung von *V. Reisch*, Das Rennen um die Rohstoffe, in: SWP-Zeitschriftenschau 1/2022.

67 Ebenda, S. 28.

68 Ebenda, S. 10.

69 COM(2023) 165 final.

70 Ebenda, S. 2.

„Um Probleme im Zusammenhang mit der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Akzeptanz durch die Öffentlichkeit auszuräumen, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Effiziente und umfassende öffentliche Konsultationsprozesse und eine transparente und kontinuierliche Kommunikation mit den Betroffenen, auch mit indigenen Völkern, und gegebenenfalls mit der breiten Öffentlichkeit, können zur Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen.“⁷¹

Was sich hier auf den ersten Blick als Bereitschaft zu Dialog und Transparenzschaffung präsentiert, basiert aber auf der Grundannahme, dass die Rohstoffstrategie der Union vorgegeben ist und allenfalls die spezifischen Modalitäten ihrer Umsetzung Gegenstand von Diskussionen sein können. Es geht darum, die lokale Bevölkerung, auch die indigenen Völker, davon zu überzeugen, dass der EU-Strategieansatz im Rohstoffbereich der richtige ist.

Aberundet wird diese Mitteilung mit umfangreichen Verweisen auf die laufende Nachhaltigkeitsarbeit der EU. Im Gefolge der Verabschiedung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ („Ruggie Principles“), im Jahr 2011⁷² haben die EU und einzelne ihrer Mitgliedstaaten umfassende Regelungen erlassen, die in den Lieferketten die Einhaltung grundlegender Sorgfaltspflichten garantieren und – innerhalb der Union bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten – einklagbar machen sollten. Im Besonderen sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf die Richtlinie 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Verordnung 2017/821 über Mineralien aus Konfliktgebieten⁷³, das französische „Duty of Vigilance“-Gesetz aus 2017, das deutsche Lieferkettengesetz aus 2021 (in Kraft seit 2023) sowie die Europäische Lieferkettenrichtlinie aus 2024.

Bekanntlich ist auch dieser Regelungsansatz schon seit längerem Gegenstand intensiver Kritik aus postkolonialer Perspektive. So wird vorgetragen, dass die Lieferkettenverantwortung zumindest teilweise dazu verwendet werde, koloniale Denkmuster in neuem Gewand zu präsentieren und damit „hoffähig“ zu halten. Damit würden nicht nur Bilder eines verantwortungsvollen Nordens gezeichnet, der einem authentischen, exotischen, aber ausgebeuteten Globalen Süden gegenüberstehe, welcher sich nicht selbst zu verteidigen wisse, sondern über die Verortung des diesbezüglichen Rechtsschutzes im Globalen Norden würden die Staaten des Globalen Nordens die Deutungshoheit über die Rechtskonformität der Lieferketten wahren und damit letztlich Interessen des Nordens verteidigen.⁷⁴

71 Ebenda, S. 4 f.

72 Siehe „Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy Framework“, A/HRC/17/31 vom 21. März 2011. Vgl. P. Hilpold, Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: 50 Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020, S. 182-228.

73 Betreffend die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

74 Vgl. bspw. L. Partzsch, Campaigning for Greater Accountability in Global Supply Chains, The Journal of Environment & Development 2024, S. 1-21 m.w.N.

„Pseudo-kausale“ und „übersimplifizierte Narrative“ würden in strategischer Form, im Interesse des Nordens, eingesetzt.⁷⁵

Auch die Verordnung 2024/1252 vom 11. April 2024 über kritische Rohstoffe sieht für strategische Projekte in Drittstaaten vor, dass diese einen „Mehrwert“ im Drittstaat schaffen müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. e), und zudem müssen Gewinnungsvorhaben für strategische Rohstoffe einen Plan zur Wiederherstellung des ökologischen Zustands der devastierten Flächen beinhalten (Art. 7 Abs. 1 lit. h). Es stellt sich aber die Frage, wie der genannte „Mehrwert“ erfasst und bewertet werden soll und welche Ansprüche an den Wiederherstellungsplan gestellt werden können bzw. wie dessen Durchführung überprüft werden soll. Aus postkolonialer Perspektive kann darin – in Ermangelung wirksamer Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen – der Versuch gesehen werden, primär eine an eine europäische Öffentlichkeit gerichtete Beschwichtigungspolitik zu betreiben.

VII. Schlussfolgerungen

Wie gezeigt, weist ein beachtlicher Teil der Gründungsstaaten der EWG eine koloniale Vergangenheit auf. Dasselbe gilt für später hinzugekommene Mitglieder von EWG, EG und Union. Die Kolonialismus-Kritik ist damit aber nicht ohne weiteres auf die Gemeinschaft bzw. auf die Union übertragbar, trotz vereinzelter Äußerungen von führenden Politikern im Gründungsprozess, die in diese Richtung gedeutet werden könnten. Tatsächlich dürfte das Bemühen, in Europa einen Neuanfang zu setzen und eine Friedensordnung zu schaffen, die sich radikal vom Imperialismus der europäischen Nationalstaaten der Vergangenheit abgrenzen sollte, als weit vorrangig zu werten sein.⁷⁶ Der postkolonialen Kritik im engeren Sinne ist jedoch zugute zu halten, dass sie Kontinuitäten im interessengeleiteten Handeln der Mitgliedstaaten, mit nachfolgender partieller bzw. umfassender Kompetenzübertragung auf die Union, aufgezeigt hat. Unter allen Politikbereichen der Union ist jener betreffend Energie und Rohstoffe besonders gut geeignet, diese Kontinuitäten offenzulegen und auf der Grundlage einer näheren Prüfung deutlich werden zu lassen, dass die Europäische Union in ihren auswärtigen Wirtschaftsbeziehungen u.U. auch dann egoistische Positionen bezieht, wenn Gemeinschaftsgüter angesprochen sind. Dies gilt umso mehr, wenn die Nutzung der betreffenden Güter von zentralem Interesse für den Fortbestand der Union und ihre Behauptung im internationalen Gefüge sind. Dass eine umfängliche Positivierung

75 Ebenda, S. 3, unter Verweis bspw. auf *N. Zaun/O. Nantermoz*, The use of pseudo-causal narratives in EU policies: The case of the European union emergency trust fund for Africa, *Journal of European Public Policy* 29 (2022), S. 510-529.

76 Vgl. *A. Moravcsik*, The Choice for Europe: Social Purpose and State power from Messina to Maastricht, Cornell University Press 1998, S. 121: “In sum, the preponderance of evidence – cross-issue variations in positions, timing, domestic cleavages, and political rhetoric – suggests the priority of economic over geopolitical motivations. The geopolitical concerns cited in most accounts (Suez and decolonization, the German problem, atomic energy) played modest roles, on balance these considerations probably mitigated against the Treaty of [of Rome]”.

der Energiepolitik erst mit dem Vertrag von Lissabon gelungen ist, ist bester Beleg dafür, dass hier nationale Interesse, durchaus mit kolonialer Kontinuität, sehr lange verteidigt worden sind. Die Positivierung dieser Kompetenz war schließlich alternativlos. Eine Vielzahl an neu hinzugekommenen Herausforderungen mit zahlreichen ungelösten Zielkonflikten hat allerdings zu einer Kompetenzsituation geführt, die in ihrer Ausübung nach innen und nach außen erst zu präzisieren ist. Die Umsetzungsnormen und -vorhaben können die spezifische Interessenslage der Union angesichts einer sich ständig verschärfenden Energie- und Klimakrise nicht ignorieren. „Grüne Technologien“ sind forschungsaufwändig und teuer; die weltweite Durchsetzung dieser Umweltstandards schafft neue bzw. bestätigt alte (auch koloniale) Abhängigkeiten.⁷⁷

Im Kampf um „kritische Rohstoffe“ steht die EU in einem weltweiten Rennen. Die Gewinnung dieser Rohstoffe hat zu einer Vielzahl an Problemen, auch im Umweltbereich, geführt, die in der EU im Vergleich zu anderen Regionen zwar thematisiert werden, doch geschieht dies immer noch in unzureichender Form. Ein Bemühen der EU geht in Richtung der Wiedergewinnung von Rohstoffen sowie der Nutzung von heimischen Rohstoffquellen – wenngleich dabei, wie der Fall Serbien zeigt, die damit verbundenen Umweltprobleme nicht mehr ignoriert werden können.⁷⁸ Das Rennen um kritische Rohstoffe von außerhalb der EU wird hingegen in einer politisch korrekten Sprache positiv verbrämt. Die Offenlegung dieser Inkongruenz ist eine wichtige Herausforderung der postkolonialen Kritik. In der Essenz verfolgt die postkoloniale Kritik eine dekonstruktivistische Zielsetzung, mit all dem Glanz und dem Elend, der diesem Ansatz innewohnt. Die Offenlegung der egoistischen Eigeninteressen der Union kann diese nicht radikal delegitimieren oder gar damit gleichzeitig substantielle alternative Ansätze anbieten. Sie kann aber einen Mangel an echtem, fairem Dialog mit dem Globalen Süden offenlegen und dazu beitragen, dass die Bekundungen zu Transparenz und Partizipation nicht Lippenbekenntnisse bleiben. Allein damit hätte der Postkolonialismus-Ansatz im Nord-Süd-Dialog schon einen substantiell wertvollen Beitrag erbracht.

77 Vgl. S. Claar (Fn. 55) unter besonderer Berücksichtigung der Probleme rund um die Gewinnung sauberen Wasserstoffs.

78 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/scholz-serbien-lithium-102.html> (zuletzt abgerufen am 30.8.2024).